

1. Vertragsobjekt (Mietgegenstand)

Der Inhalt des Mietverhältnisses ergibt sich aus dem jeweils separat zu vereinbarenden Mietvertrag nebst dessen Anlagen.

Der Vermieter behält sich vor, vor Übergabe des Mietgegenstandes vom Mietvertrag zurückzutreten oder Einschränkungen auszusprechen,

a) wenn bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen die behördliche Genehmigung vom Mieter nicht nachgewiesen werden kann und zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Benutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird,

b) bei Gefahren und Mängeln der Infrastruktur der Mietsache.

In den vorgenannten Fällen kann der Vermieter für die eingeschränkte Nutzung bzw. den Ausfall der Veranstaltung nicht haftbar gemacht werden.

2. Nutzungsumfang

Die Nutzung der Mietsache ist nur an dem im Mietvertrag aufgeführten Veranstaltungsort und während des vereinbarten Zeitraums gestattet.

3. Mietzins, Vergütung und Sicherheitsleistung

a) Für die Überlassung des Mietgegenstandes zur Benutzung durch den Mieter und als Entgelt für die vom Vermieter zu erbringenden Neben- und Zusatzleistungen bezahlt der Mieter dem Vermieter die im Mietvertrag vereinbarte Vergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der bei Rechnungsstellung gültigen Höhe.

b) Die Vergütung wird wie folgt zur Zahlung durch den Mieter gegen Stellung einer entsprechenden Rechnung wie folgt fällig: 1/3 des Auftragswertes bei Vertragsschluss, 1/3 des Auftragswertes bei Lieferung bzw. Aufbaubeginn und 1/3 des Auftragswertes innerhalb 10 Tagen nach Ende der Veranstaltung.

c) Zur Sicherung der Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere der Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Mieters, verpflichtet sich dieser auf Anforderung durch den Mieter Sicherheit zu leisten. Dies kann entweder durch eine Bankbürgschaft einer deutschen Bank zugunsten des Vermieters oder einer Kautions erfolgen. Die Höhe der Sicherheit wird in Abhängigkeit vom Vertragsobjekt festgelegt.

d) Zusatzkosten bzw. zusätzliche Arbeitsstunden durch Nachbestellungen bzw. Änderungen der vereinbarten Leistung werden nach Absprache mit dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

f) Bei Wegfall von Kosten bzw. beauftragten Leitungen, insbesondere Arbeitsstunden erstellt der Vermieter eine Gutschrift an den Mieter.

g) Der Vermieter ist berechtigt, für einzelne Positionen der Leistungsbeschreibung, insbesondere Gewerke oder Leistungen nach seinem Dafürhalten geeignete und fachlich qualifizierte Subunternehmer zu beauftragen.

4. Verhaltensregeln

a) Bei der Benutzung der Mietsache ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.

b) Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen, Leuchtmittel, Energieverteiler usw. dürfen nur mit geeigneten Hilfsmitteln, die eine Beschädigung der Bauteile und Zeltplanen ausschließen, befestigt werden. Im Zweifel ist mit dem Zeltmeister des Vermieters Rücksprache zu halten und dessen Weisungen Folge zu leisten.

c) Zur Ausschmückung (Dekoration) dürfen nur schwer entflammare Gegenstände verwendet werden. Einrichtungen und Leitungen, insbesondere Stromkabel dürfen nicht im Freien über das Zelt verlegt werden.

d) Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich Wunderkerzen innerhalb des Zeltes ist nicht erlaubt.

e) Fritteusen oder Heizgeräte dürfen nur nach Rücksprache mit dem Zeltmeister des Vermieters in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von den Zeltwänden aufgestellt und betrieben werden.

f) Neben den Benutzungsregeln in diesem Vertrag und dazugehörigen Anlagen sind bei öffentlichen Veranstaltungen ferner zu beachten:

aa) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG),

bb) der Gaststätten Verordnung (GastVO),

cc) der Gewerbeordnung (GewO),

dd) der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),

ee) des Landesimmissionsschutzgesetzes und

ff) der TA-Lärm

in der jeweils geltenden Fassung.

Sofern nicht ausdrücklich beauftragt und im Mietvertrag als Vertragsbestandteil ausgewiesen, ist ausschließlich der Mieter für die Beschaffung, d.h. Beantragung aller erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen zuständig und verantwortlich.

5. Beauftragte von Mieter und Vermieter

aa) Ist der Mieter eine juristische Person (AG, GmbH, Verein, Verband etc.) hat er dem Vermieter eine natürliche Person als Beauftragten unter Angabe der u.a. Daten und Kontaktinformationen zu benennen.

bb) Bei einer natürlichen Person gilt der Mieter als Beauftragter, es sei denn der Mieter benennt dem Vermieter bei Vertragsschluss eine andere natürliche Person als Beauftragten.

cc) In jedem Fall ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Mieters oder des Beauftragten zu benennen.

Dem Beauftragten sind die im Vertrag enthaltenen Bedingungen durch den Mieter bekannt zu machen. Der Beauftragte des Mieters ist für die Einhaltung bzw. Umsetzung vor Ort, im Auftrage des Mieters, verantwortlich.

Der Mieter verpflichtet sich, den Wechsel seines Beauftragten bzw. seines Stellvertreters dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Mitwirkungspflichten des Mieters

a) Für den Auf- und Abbau der Mietsache hat der Mieter - sofern der Auf- und Abbau nicht Bestandteil des Leistungsumfanges des Vermieters die im Vertrag vereinbarte Anzahl von auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte müssen nach Alter und körperlicher Verfassung zu den erforderlichen, teilweise schweren körperlichen Arbeiten geeignet und in der Lage sein.

b) Der Vermieter stellt, vorbehaltlich gesonderter Beauftragung, lediglich einen (1) Mitarbeiter, der als Zeltmeister den Auf- bzw. Abbau leitet und die vom Vermieter zu stellenden Hilfskräfte anleitet. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm

gestellten Hilfskräfte den Anweisungen des Zeltmeisters Folge leisten. Eine Vergütung der Hilfskräfte durch den Vermieter erfolgt nicht.

c) Sofern die Hilfskräfte gegen Entgelt mitarbeiten sind sämtliche damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten vom Mieter zu tragen. Der Mieter ist auch für die Anmeldung der Hilfskräfte zur Sozialversicherung verantwortlich.

d) Das Zelt wird nur abgebaut, wenn die Zeltplanen vollkommen trocken sind. Sollte zum vereinbarten Zeitpunkt aufgrund von feuchten Planen kein Abbau möglich sein, wird der Abbau verschoben. Für diese Verlängerung zahlt der Mieter keine Miete. Alternativ kann auf Wunsch des Mieters auch ein Abbau in feuchtem Zustand erfolgen. Der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand, insbesondere zur Reinigung und Trocknung der Zeltplanen, wird in diesem Fall dem Mieter zusätzlich zu der unter §3 vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.

e) Der Mieter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsobjektes vor der Nutzung zu überzeugen. Vorhandene Schäden sind im Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Muster schriftlich festzuhalten. Während der Nutzung entstandene Schäden sind dem Vermieter in geeigneter Weise unverzüglich mitzuteilen.

f) Der Mieter trifft alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen oder Beschädigungen jeder Art im und am Vertragsobjekt auf eigene Kosten und Risiko. Je nach Veranstaltung und Veranstaltungsort ist auf Verlangen des Vermieters vom Mieter ein Security Dienst einzusetzen.

7. Haftung des Mieters

a) Die versicherungstechnische Verantwortung gegen Beschädigungen, Diebstahl, Feuer- und Sturmschäden am Vertragsobjekt wird ohne Einschränkungen auf den Mieter übertragen.

b) Die Be- und Überwachung des Vertragsobjektes übernimmt der Mieter vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zum Ende der Verladung bzw. Beginn des Abtransportes.

c) Die zivilrechtliche Haftung für alle Unfälle, die während der Arbeiten oder während der Mietzeit an oder in der Mietsache eintreten, gehen zu Lasten des Mieters. Die Haftung geht bei Anlieferung der Mietsache auf den Mieter über und endet mit dem Ende der Verladung bzw. Beginn des Abtransportes

d) Der Mieter sorgt für ein ebenes, waagrechtes und für Zelte bebaubares Gelände und bestimmt in Abstimmung mit dem Zeltmeister des Vermieters die genaue Aufbaustelle.

e) Der Vermieter kann auf Anforderung durch den Mieter und auf dessen Kosten einen entsprechenden Versicherungsschutz vermitteln.

8. Risikoverteilung und Verantwortlichkeiten von Vermieter und Mieter

a) Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache.

b) Schäden die der Mieter bei der Anwendung der nötigen Sorgfaltspflicht hätte abwenden können oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritte entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

c) Für abhanden gekommene oder beschädigte Bau-, Bühnen-, Zeltteile, Transportbehältnisse oder Werkzeuge hat der Mieter Schadensersatz zu leisten und den zum Zeitpunkt gültigen Wiederbeschaffungspreis einschließlich entstehender Porti, Transportkosten etc. zuzüglich Umsatzsteuer zu erstatten. Die Schäden und Fehlteile sind im Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Muster schriftlich festzuhalten.

d) Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter, mit Ausnahme der Erhaltungspflicht, keinerlei Veränderungen, insbesondere an Streben, Abspannungen oder Ähnlichem, sowie Instandsetzungen an dem Vertragsobjekt vornehmen, dulden oder vornehmen lassen. Alle sich aus einem Verstoß gegen diese Obliegenheit sich ergebenden Folgen und insbesondere finanzielle Lasten sind vom Mieter zu übernehmen.

e) Sollten sich Konstruktionsteile, Streben oder Verspannungen lockern oder lösen, so hat der Mieter oder dessen Beauftragter unverzüglich alle für ihn erkennbaren und nach seinem Dafürhalten notwendigen Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten und den Vermieter zu informieren.

f) Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter oder der Beauftragte unverzüglich sämtliche Eingänge dicht zu verschließen und das Vertragsobjekt (Zelt) notfalls von Personen räumen zu lassen.

g) Sollte durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Sturm, Starker Regen, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau nicht fristgerecht durchführbar sein, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen. Allein der Mieter übernimmt das witterungsbedingte Betriebsrisiko. Bei starkem Sturm muss das Zelt abgebaut werden.

h) Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit wird durch den Vermieter nicht übernommen.

9. Änderungen des Vertrages

Änderungen des Mietvertrages sowie der vereinbarten Leistungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Insbesondere bedürfen die folgenden inhaltlichen Änderungen dieses Vertrages vor ihrer Ausführung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien:

a) Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen des Vertragsobjekts,

b) Einbau von Anlagen, Bühnen o.ä. die Einbeziehung später hinzukommender Leitungen und/oder erforderlicher begleitender Kabel.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzung dieses Vertrages schriftlich zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart werden.

10. Übertragung der Rechte und Pflichten des Mieters

Der Mieter kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des Vermieters auf einen anderen übertragen. Der Vermieter wird die Zustimmung nicht aus sachfremden Erwägungen verweigern, im Übrigen kann er die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen.

Für alle Arten von Rechtsstreitigkeiten ist für beide Parteien ausschließlich das Gericht am Sitz des Vermieters zuständig. Der Vermieter kann nach seiner Wahl auch am Gerichtsstand des Mieters klagen.